



Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

## Änderung des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG)

. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landesgesetzes über gefährliche Hunde begehrten, dergestalt, dass es keine Rasseliste mehr geben soll, anhand derer Hunderassen als gefährlich eingestuft würden, sondern einen Sachkundenachweis, der für jeden Hundehalter Pflicht werden sollte.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 31. Sitzung am 6. Oktober 2020 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 3. September 2020 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 LHundG bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer einen gefährlichen Hund halten will. Als gefährliche Hunde gelten nach § 1 Abs. 1 LHundeG*

- 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,*
- 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,*
- 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben und*
- 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.*



# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ



Gemäß § 1 Abs. 2 LHundG gelten unwiderlegbar als gefährlich Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen.

An die Einstufung als gefährlicher Hund knüpft das LHundG für die entsprechende Hundehaltenden Personen neben der Erlaubnispflicht weitere Maßnahmen in Form von Auflagen, wie der Notwendigkeit eines Sachkundenachweises, des Nachweises eines berechtigten Haltungsinteresses, den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, eine Chipkennzeichnung für den Hund, eine Versicherungspflicht etc. an.

Der Petent wendet sich gegen diese sog. „Rasseliste“. Für die Gefährlichkeit eines Hundes sei nicht dessen Genetik verantwortlich, so dass diese nicht rassespezifisch festgestellt werden könne. Die Rasseliste sei daher aus dem Gesetz zu streichen. Rheinland-Pfalz sollte insoweit dem Beispiel anderer Länder wie Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen folgen. Als gefährlich sollten nur Hunde eingestuft werden, die Auffälligkeiten im Verhalten gezeigt haben. Auch sollte ein Sachkundenachweis für alle Personen, die einen Hund halten, Pflicht sein.

Die Frage, ob für die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Hundes allein an auffällige Verhaltensweisen oder daneben auch an dessen Rasse angeknüpft werden kann bzw. sollte, ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Soweit dies abgelehnt wird, erfolgt dies - wie im Fall des Petenten - unter Hinweis darauf, dass die besondere Gefährlichkeit von Hunden bestimmter Rassen wissenschaftlich nicht erwiesen bzw. diese Annahme widerlegt sei. In Rheinland-Pfalz hat sich der Gesetzgeber bei Erlass des LHundG bewusst für eine (auch) rassespezifische Regelung entschieden. So wird bei den in § 1 Abs. 2 LHundG genannten Hunden vermutet, dass sie eine durch Zuchtauswahl bedingte gesteigerte Aggressivität aufweisen. Hinzu kommen rassespezifische Merkmale wie Beißkraft, reißendes Beißverhalten und Kampfinstinkt, die eine Einstufung dieser Hunde sowie deren Kreuzungen als gefährliche Hunde gebieten. Die genannten Rassen unterliegen auch nach Bundesrecht einem Einfuhr- und Verbringungsverbot nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG). Die vermutete besondere Gefährlichkeit wird belegt durch wissenschaftliche Gutachten sowie durch die Ergebnisse von Beißstatistiken (vgl. Drucksache 14/1512, Seite 10).

Diese Bewertung hat in der höchstrichterlichen Rechtsprechung Bestätigung erfahren. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum HundVerbrEinfG vom 16. März 2004 (BVerfG, 1 BvR 1778/01) und in einem Nichtannahmebeschluss zur rheinland-pfälzischen Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom gleichen Tag (BVerfG, 1 BvR 550/02) festgestellt, dass der Bundesgesetzgeber und der rheinland-pfälzische Verordnungsgeber davon ausgehen konnten, „hinreichend sichere Anhaltspunkte dafür zu haben, dass Hunde der genannten Rassen für Leib und Leben von Menschen in besonderer Weise gefährlich sind.“ Auch das





Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, 6 C 21.03 vom 28. Juni 2004) hat den Verdacht bestätigt, dass Hunde bestimmter Rassen ein genetisch bedingtes übersteigertes Aggressionsverhalten aufweisen. Da in der Wissenschaft aber umstritten sei, welche Bedeutung diesem Faktor neben anderen Ursachen für die Auslösung aggressiven Verhaltens zukomme, bedürften Regelungen, die an eine rassebedingte Gefährlichkeitsvermutung anknüpfen, einer speziellen gesetzlichen Grundlage. Die gesetzliche Regelung in § 1 Abs. 2 LHundG trägt diesen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung.

Mit der Unwiderlegbarkeit der vermuteten Gefährlichkeit wird die Präventionsschwelle vorverlagert. Die Beurteilung der potenziellen Gefährlichkeit eines Hundes wird von Fachleuten als sehr schwierig bis unmöglich angesehen. Insbesondere die Durchführung von Wesenstests bietet keine verlässliche Grundlage für eine hinreichend sichere Gefährlichkeitsprognose. Sie ermöglicht nur eine Momentaufnahme vom Verhalten des überprüften Tieres in einer bestimmten Situation und bietet angesichts der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens keine Gewähr dafür, dass das Tier in einer anderen Situation nicht doch zu einer Gefahr für Menschen wird (vgl. auch BVerfG, 1 BvR 1778/01 vom 16. März 2004).

In Bezug auf die Festlegung erhöhter Standards für die allgemeine Hundehaltung, vor allem eines Sachkundenachweises für alle hundehaltenden Personen, was der Petent als Alternative gegenüber der Rasseliste vorschlägt, ist demgegenüber Skepsis angebracht, nicht zuletzt im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ist bereits fraglich, ob es sich hierbei angesichts der ordnungsrechtlichen, auf die Gefahrenabwehr gerichteten Zielsetzung des LHundG und der Rasseliste überhaupt um eine geeignete Alternative handelt. Zumindest deren Gleichwertigkeit gegenüber der Rasseliste erscheint zweifelhaft. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass für Kommunen wie auch Bürgerinnen und Bürger keine neuen Aufgaben, Standards und Forderungen (Sachkundenachweis für alle Hundehalter, Schaffung von Hundefreilaufzonen, Kennzeichnungs- und Registrierpflichten für alle Hunde, Haftpflichtversicherungspflicht für alle Hunde etc.) begründet werden, ohne dass damit entscheidende Verbesserungen im Zusammenleben von Hund und Mensch, Hundehaltern und Nicht-Hundehaltern erzielt werden können. Die Einführung eines „Hundeführerscheins für Alle“ im Rahmen präventiver Gefahrenabwehr erscheint jedenfalls weder erforderlich noch verhältnismäßig. Die Forderung nach einem allgemeinen Sachkundenachweis erscheint vielmehr allenfalls im Tierschutzrecht durch den Bundesgesetzgeber berücksichtigungsfähig.

Nach meiner Bewertung haben sich die Rasseliste im LHundG und die hieran anknüpfenden restriktiven Regelungen für die Haltung von Hunden der darin aufgeführten Rassen bewährt. So können viele schlimmere Beißvorfälle vermieden werden. Die Erwägungen, die seinerzeit zur Normierung der Rasseliste im LHundG bewogen haben, gelten nach wie vor. Für einen Verzicht sehe ich keine Notwendigkeit. Die Regelungslage in den anderen Bundesländern belegt, dass diese



# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ



*Einschätzung dort überwiegend geteilt wird. Mit Ausnahme der vom Petenten benannten drei Länder (Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen) definieren alle Hundegesetze verschiedene Hunderassen und deren Abkömmlinge/Mischlinge als gefährlich oder nehmen - wie in Rheinland-Pfalz - Bezug auf die Liste in der bundesrechtlichen Regelung des HundVerbrEinfG. Die vom Petenten vorgeschlagene Regelungsalternative in Form eines allgemeinen Sachkundenachweises, sofern landesrechtlich mit den Mitteln des Ordnungsrechts überhaupt umsetzbar, stellt sich demgegenüber als nicht gleichwertig dar. Einen Änderungsbedarf in Bezug auf das LHundG im Sinne des Vorbringens des Petenten vermag ich daher nicht zu erkennen.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Hardt